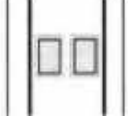


## ANLAGE zu TO - Ö 5.12 Umbau Aufpflasterungen

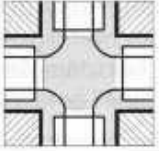
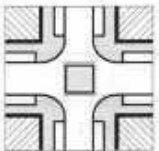
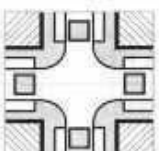
Zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht sind die Höhen der Aufpflasterungen (Teilaufpflasterung: 0,1 m; Plateaufaupflasterung: 0,07 m) auf ein Maximalmaß festgesetzt.

- Gestaltungsmöglichkeiten für Aufpflasterungen auf Strecken:

| Aufpflasterung                   |                                                                                   |
|----------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| - Teilaufpflasterung             |  |
| - einfache Plateaufaupflasterung |  |
| - geteilte Plateaufaupflasterung |  |

- Abstand  $\approx 50$  m um niedriges Geschwindigkeitsniveau zu halten  
Länge  $\geq 5,0$  m, Höhe  $\leq 0,10$  m  
Rampensteigung 1 : 10 ... 1 : 7
- Länge 3 ... 5 m, Höhe 5 ... 7 cm, Mindestbreite 1,70 m, seitlicher Abstand zum Bord max. 1,00 m für Radfahrer, wirkungsvoll zur Geschwindigkeitsdämpfung sind Doppelplateaus in kurzen Abständen
- Länge 3 ... 5 m, Höhe 5 ... 7 cm, Plateaubreite 1,70 m, Zwischenraum 1,20 m, Abstand zum Bord max. 1,00 m

- Gestaltungsmöglichkeiten für Aufpflasterungen an Knotenpunkten:

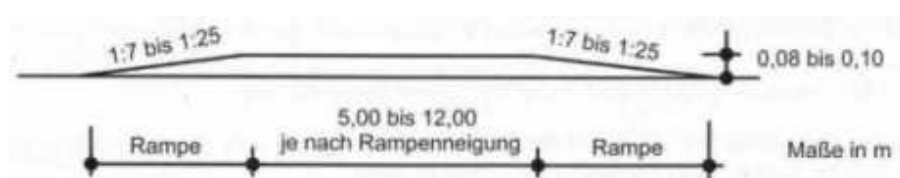
|                                            |                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                          |
|--------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| - des gesamten Innenbereichs               |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• aufwändige, aber sehr wirkungsvolle Maßnahme zur Geschwindigkeitsdämpfung, 8 ... 10 cm hoch mit langen Rampen (1 m) 5 ... 7 cm " mit kurzen Rampen (0,20 ... 0,35 m)</li> </ul> |
| - Plateaufaupflasterung im Innenbereich    |  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• einfache Herstellung, Entwässerung des Knotenpunktes muss nicht verändert werden, wirkungsvoll</li> </ul>                                                                       |
| - Plateaufaupflasterungen in den Zufahrten |  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Länge 3 ... 5 m, aufwändig, aber wirkungsvoll</li> </ul>                                                                                                                        |

### 1. Teilaufpflasterungen

Teilaufpflasterungen bestehen aus einer ganz oder annähernd auf die Gehwege angehobenen Fläche und zwei Rampen, deren Länge sich nach der Höhe des Bordes und der Rampensteigung richtet (siehe Abbildung 3). Fahrdynamisch wirksame Teilaufpflasterungen sollten Rampensteigungen von 1:10 bis 1:7 aufweisen und eine Mindestlänge von 5,00 m haben.

Teilaufpflasterungen vermindern den Höhenunterschied zwischen Gehweg und Fahrbahn und erleichtern damit Radfahrern und Fußgängern das Überqueren der Fahrbahn. Die Borsteinlage sollte allerdings auch noch für sehbehinderte Personen tastbar sein.

- Abmessung einer Teilaufpflasterung:



Die Anhebung des Fahrbahnniveaus durch Teilaufpflasterungen soll den Kraftfahrer optisch und fahrdynamisch dazu veranlassen, seine Geschwindigkeit zu verringern.

Teilaufpflasterungen sind in Knotenpunktsbereichen, Versätzen und an Übergangsbereichen zu höheren Straßen anwendbar und in Verbindung mit Belagwechseln können sie den Übergangsbereich vom Hauptverkehrsstraßennetz von Tempo-30-Zonen wirkungsvoll betonen. Bewährt haben sich Teilaufpflasterungen auch in Einmündungsbereichen von Erschließungsstraßen in Hauptverkehrsstraßen, womit der Beginn der Tempo-30-Zone gut verdeutlicht wird.

## **2. Plateauaufpflasterungen**

Plateauaufpflasterungen auf Strecken bzw. in Knotenpunktzufahrten werden so ausgebildet, dass Zweiradfahrer an ihnen vorbeifahren können. Sie sind flacher als Teilaufpflasterungen, haben allerdings steilere Rampen. Plateauaufpflasterungen sollten in der Regel sowohl auf Strecken als auch in den Knotenpunktzufahrten 3,00 bis 5,00 m lang sein. An Kreuzungen sind Plateauaufpflasterungen in allen Zufahrten anzuordnen, an Einmündungen kann in der einmündenden Straße darauf verzichtet werden. Oft ist es ausreichend, eine Plateauaufpflasterung in der durchgehenden Straße vor der von rechts einmündenden Straße anzuordnen.

Die vollständige Bestandsaufnahme aller Aufpflasterungen im Gemeindegebiet ist noch nicht abschließend erfolgt. Mit Zugang einer neuen Personalstelle im Außendienst für den Fachbereich FB I ab 11/2022 und der erneuten Straßenbefahrung zur Aktualisierung unseres digitalen Straßenkatasters, ist eine schnellere Erfassung der örtlichen Gegebenheiten möglich.

Je nach vorhandenen geometrischen Abmessungen der Aufpflasterungen ist über den zukünftigen Umbau zu entscheiden.